



Bern, 31. August 2022

Angebote der Arbeitslosenversicherung für junge Erwachsene am Übergang II

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates **20.3480 Jositsch**
vom 2. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	iii
Abbildungen	iv
Tabellen	v
Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
2 Situation junge Erwachsene am Übergang II	3
2.1 Allgemeine Lage.....	3
2.2 Lage auf dem Arbeitsmarkt für junge Erwachsene am Übergang II während der Covid-19-Krise.....	4
2.3 Aufgabe der Arbeitsmarktbehörde am Übergang II	5
3 Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)	7
3.1 Ausgangslage.....	7
3.2 Übersicht über die bestehenden Massnahmen am Übergang II die durch den Bund und die Kantone zur beruflichen Integration von jungen Erwachsenen umgesetzt werden.....	8
4 Lageanalyse zur Betreuung und zum Angebot an AMM am Übergang II ...	11
4.1 Ausgangslage.....	11
4.2 Analyse zu den bestehenden Strategien der kantonalen Arbeitsämter ...	12
4.3 Analyse zum Angebot der bestehenden Massnahmen am Übergang II..	12
4.4 Analyse zur Nutzung und Zielgruppe der bestehenden Massnahmen am Übergang II.....	13
4.5 Nutzung weiterer Angebote und Überschneidung mit ALV	17
5 Covid-19	19
5.1 Weisungen	19
5.2 Massnahmen der ALV am Übergang II	20
5.3 Weitere Massnahmen am Übergang II	21
5.4 Analyse zur Nutzung und Zielgruppe der Massnahmen am Übergang II während Covid-19	22
5.5 Beurteilung der getroffenen Massnahmen am Übergang II während der Covid-19-Krise.....	23
6 Perspektive und mögliche Aktionen	24
7 Schlussfolgerungen	25

Abkürzungsverzeichnis

ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme
ALQ	Arbeitslosenquote
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, SR 837.02)
BIZ	Berufsinformationszentrum
BM	Berufsmaturität
Covid	Coronavirus disease (Coronavirus Krankheit)
CYC	Check Your Chance
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
FMS	Fachmittelschule
FsE	Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
öAV	Öffentliche Arbeitsvermittlung
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, SR 171.10)
PB	Personalberater / Personalberaterin
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

Abbildungen

Abbildung 1: Arbeitslosenzahlen indexiert (Januar 2019 = 100)	4
Abbildung 2: Arbeitslose 15–24-Jährige mit letzter Funktion «Lernende»	5
Abbildung 3: Arbeitslose 15–24-Jährige mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II	5
Abbildung 4: Parallele Begleitung.....	17

Tabellen

Tabelle 1: Massnahmen am Übergang II	8
Tabelle 2: Unterstützung am Übergang II.....	10
Tabelle 3: Charakterisierung der Zielgruppe 2019	14
Tabelle 4: Dauer bis zum Beginn der AMM.....	16
Tabelle 5: Charakterisierung der Zielgruppe 2020	22

Zusammenfassung

Das Postulat 20.3480 von SR Jositsch beauftragte den Bundesrat, die Möglichkeiten der Intensivierung von Berufspraktika als Instrument der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise zu prüfen und Bericht zu erstatten. Die Fragestellung wurde für den vorliegenden Bericht ausgeweitet, um das gesamte Spektrum von Hilfestellungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) für junge Erwachsene am Übergang II aufzuzeigen und gewisse Aspekte davon zu vertiefen.

Der Übertritt von einem erfolgreichen Abschluss auf Sekundarstufe II in eine Beschäftigung wird als Übergang II bezeichnet. Gerade an dieser Nahtstelle ist es wichtig, erste Berufserfahrung sammeln zu können. Wenn dieser Übergang nicht reibungslos gelingt, bieten verschiedene Stellen, wie bspw. die RAV, Unterstützung.

Die öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV) stellt stellensuchenden Personen neben der Beratung und Vermittlung auch eine breite Palette von Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zur Verfügung. AMM sind Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Neben diesen Dienstleistungen der öAV stehen stellensuchenden Personen aber auch noch andere Anlaufstellen und Angebote zur Verfügung, welche Unterstützung bei der beruflichen Integration anbieten und teilweise vom Kanton oder Bund finanziert werden.

In einer durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebenen Studie zur Lageanalyse der jungen Erwachsenen am Übergang II wurden deren verschiedenen Anlaufstellen analysiert. Neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche den Einsatz von AMM bei jungen Erwachsenen am Übergang II beeinflussen, werden auch unterschiedliche Wiedereingliederungsstrategien zwischen den verschiedenen Kantonen verfolgt.

Zu Beginn der Covid-19-Krise stiegen die Arbeitslosenzahlen abrupt an, wobei junge Erwachsene besonders stark betroffen waren. Die Arbeitslosigkeit reduzierte sich bei jungen Erwachsenen aber auch wieder überdurchschnittlich schnell und lag Ende 2021 bereits wieder spürbar unter dem Vorkrisenniveau. Ein ähnliches Muster war auch in vergangenen Wirtschaftskrisen zu beobachten. Aus diesem Grund waren die Herausforderungen für junge Stellensuchende aus Sicht der Arbeitsmarktbehörden nicht ausgeprägter als in früheren Krisen und demzufolge sehen die meisten Arbeitsmarktbehörden kein notwendiges Optimierungspotential, auch nicht im Pandemiefall.

1 Ausgangslage

Im Jahr 2020 wurde erwartet, dass die Covid-19-Krise auch starke Auswirkungen auf Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger haben wird, beispielsweise aufgrund eines Rückgangs der offenen Stellen. Denn junge Berufsleute werden erfahrungsgemäss schneller von wirtschaftlichen Krisen getroffen, da sie insbesondere stärker von Einstellungsstopps betroffen sind. Bildet sich daraus eine Phase der Arbeitslosigkeit, kann sich dies längerfristig negativ auf ihre Berufsbiografien auswirken¹.

In Anbetracht dieser Befürchtung hat der Ständerat am 24. September 2020 entgegen der Empfehlung des Bundesrates das Postulat 20.3480 Jositsch «Berufserfahrung von arbeitslosen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern in der Covid-19-Krise stärken» angenommen.

Das Postulat beauftragt den Bundesrat gemäss Artikel 123 ParlG, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die bestehende AMM des Berufspraktikums in der Bewältigung der Covid-19-Krise intensiviert werden kann.

Das Berufspraktikum gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz (Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG; SR 837.0) hat zum Ziel, anspruchsberechtigten arbeitslosen Personen die Möglichkeit zu bieten, praktische Berufserfahrungen zu sammeln. Damit verbessern die Versicherten ihre Vermittlungsfähigkeit, um rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden zu können. Das Berufspraktikum ist besonders für junge Erwachsene auf der Suche nach der ersten Stelle im Anschluss an eine Ausbildung (Berufsbildung, Studium) geeignet.

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, müssen vor dem erstmaligen Bezug von Arbeitslosenentschädigung (ALE) eine besondere Wartezeit von 120 Tagen bestehen. Dies betrifft insbesondere junge Erwachsene nach einer schulischen (Berufs-)Ausbildung ohne Beitragszeit. Während dieser besonderen Wartezeit können sie nur in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit an einem Berufspraktikum teilnehmen. Aufgrund der ansteigenden Arbeitslosigkeit im Zuge der Covid-19-Krise waren die Voraussetzungen für Berufspraktika während der besonderen Wartezeit ab Sommer 2020 erfüllt. Ausserdem konnten Lernende nach Lehrabschluss in ihrem Lehrbetrieb trotz Kurzarbeit weiterbeschäftigt werden und so erste Berufserfahrungen sammeln.

Das Postulat zielt auf die Situation im Jahr 2020. Da der Bericht des Bundesrates zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, befasst sich der Bericht nicht nur mit der Covid-19-Krise, sondern grundsätzlich mit der Thematik der jungen Erwachsenen auf der Suche nach der ersten Stelle im Anschluss an eine Ausbildung.² Auch inhaltlich wird im Bundesratsbericht nicht nur auf die Berufspraktika, sondern generell auf die AMM, welche für die Zielgruppe geeignet sind, eingegangen.

¹siehe EHB (2020), https://www.ehb.swiss/sites/default/files/berufseinstieg_in_der_rezession.pdf und Helbling, L. A., & Sacchi, S. (2014). Scarring effects of early unemployment among young workers with vocational credentials in Switzerland. *Empirical Research in Vocational Education and Training*, 6(1), 1-22.

² Der vorliegende Bericht thematisiert die Arbeitsintegration von jungen Erwachsenen am Übergang II. Weitere Themen wie z.B. Armutsprävention werden nicht thematisiert. Hier kann auf andere Arbeiten auf Bundesebene verwiesen werden. Vgl. Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention, Bericht des Bundesrates vom 6. April 2022 in Erfüllung des Postulates 19.3954 der WBK-S, Ziffer 4.4, Seite 19ff.

2 Situation junge Erwachsene am Übergang II

2.1 Allgemeine Lage

Die Jugendarbeitslosigkeit³ unterscheidet sich von der Arbeitslosigkeit anderer Altersklassen dadurch, dass sie in der Regel eine spezifische Übergangsproblematik darstellt. Die Jugendlichen durchlaufen zwei Übergänge auf dem Weg ins Berufsleben: Der Übergang I betrifft in der Regel Jugendliche am Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung. Der Übergang II betrifft in der Regel junge Erwachsene mit einer abgeschlossenen nachobligatorischen Ausbildung auf Sekundarstufe II und bezeichnet den Wechsel von dieser in den Arbeitsmarkt.

Junge Erwachsene am Übergang II gehören zu jenen Personen, die konjunkturelle Schwankungen besonders stark zu spüren bekommen. Bei schlechter Konjunkturlage sind sie überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Dies ist dadurch bedingt, dass Unternehmen in einem wirtschaftlichen Abschwung in der Regel weniger oder keine neuen Mitarbeitenden rekrutieren. Ein weiterer Grund für die höhere Konjunktorempfindlichkeit der Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen generell ist, dass sich jüngere Arbeitnehmende öfter in befristeten Arbeitsverhältnissen befinden als ältere. Da in einem Abschwung befristete Arbeitsverträge seltener verlängert werden, ist die Gefahr, bei einem Stellenabbau freigestellt zu werden, höher. Somit haben es junge Erwachsene in einer wirtschaftlich angespannten Lage tendenziell schwieriger, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In einem wirtschaftlichen Aufschwung verringert sich die Arbeitslosigkeit aber auch wieder schneller als bei den übrigen Altersgruppen.

Die Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen am Übergang II folgt einem stark saisonalen Verlauf, da im Sommer zahlreiche Schülerinnen und Schüler sowie Lernende ihre Ausbildung beenden.⁴ Dies führt jeweils zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, da nicht alle nach Ende der Ausbildung sofort eine Stelle finden oder in ihrem Ausbildungsbetrieb bleiben können. Im Vergleich zu Personen in anderen Altersgruppen verweilen junge Erwachsene am Übergang II aber eher kurz in der Arbeitslosigkeit.

Speziell für die einzelnen Betroffenen, aber auch für die Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes kann die Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen am Übergang II negative Folgen haben. Somit ist und bleibt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen ein wichtiges gesellschaftliches und politisches Anliegen.

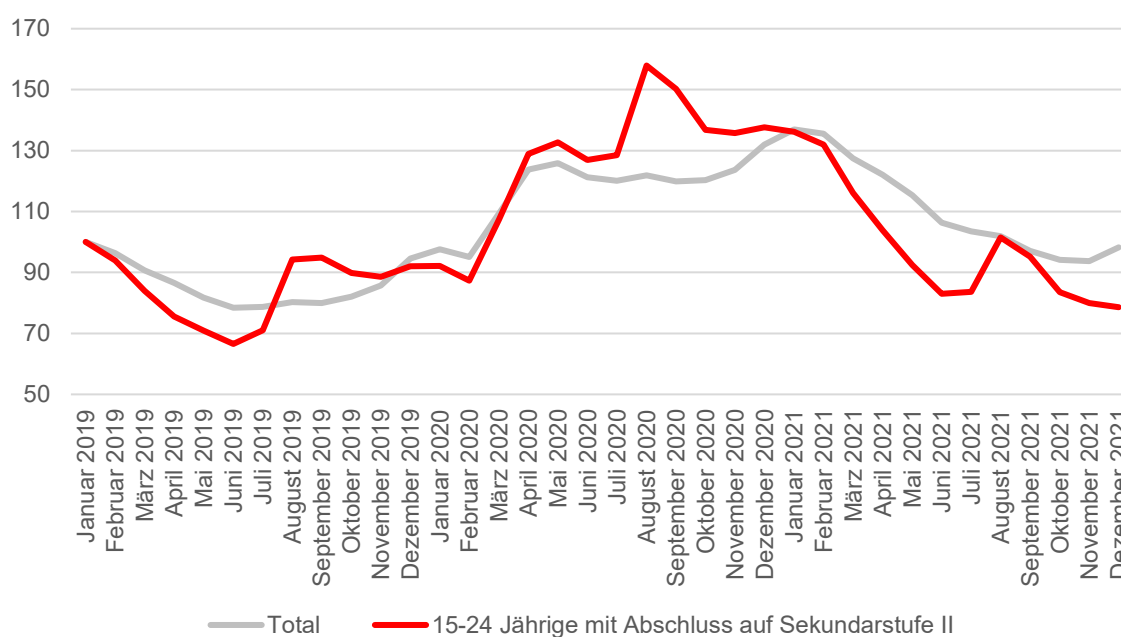
³ Die Jugendarbeitslosigkeit beinhaltet die arbeitslosen Jugendlichen am Übergang I und die jungen Erwachsenen am Übergang II. In diesem Bericht liegt der Fokus auf arbeitslose junge Erwachsene am Übergang II.

⁴ Für die folgenden Analysen werden junge Erwachsene am Übergang II mit 15-24-Jährigen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II approximiert. Diese Gruppe enthält nicht nur Personen am Übergang II sondern unter anderem auch solche, die sich bereits einige wenige Jahre im Arbeitsmarkt befinden. Der jeweils deutliche Anstieg der Zahl der Arbeitslosen dieser Gruppe in den Sommermonaten zeigt allerdings, dass die arbeitsmarktliche Dynamik der jungen Erwachsenen am Übergang II mit dieser Approximation gut erfasst wird.

2.2 Lage auf dem Arbeitsmarkt für junge Erwachsene am Übergang II während der Covid-19-Krise

Die erwähnte Konjunktursensibilität bei jungen Erwachsenen in Kapitel 2.1 zeigte sich auch in der Covid-19-Krise. Diese führte ab März 2020 bei allen Altersgruppen zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit, wobei junge Erwachsene am Übergang II überproportional betroffen waren. Nach dem saisonal bedingten zusätzlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit dieser Gruppe im Sommer setzte schliesslich auch eine überdurchschnittlich rasche Erholung ein. Diese verstärkte sich mit den Lockerungen der Covid-19-Massnahmen im Frühjahr 2021 weiter. Die Zahl der arbeitslosen 15–24-Jährigen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II lag im Dezember 2021 bei 6'920 und damit deutlich unter dem Vorkrisenniveau (Februar 2020: 8'107). Zum Vergleich: Die Zahl der Arbeitslosen insgesamt kam im Dezember 2021 mit 121'728 noch über dem Vorkrisenniveau zu liegen (Februar 2020: 117'277). In Abbildung 1 wird die Zahl der arbeitslosen 15–24-Jährigen und die Zahl der Arbeitslosen insgesamt im Verlaufe der Covid-19-Krise aufgezeigt (indexiert, Januar 2019 = 100).

Abbildung 1: Arbeitslosenzahlen indexiert (Januar 2019 = 100)



Weitere Auswertungen zeigen, dass die Zahl der arbeitslosen 15–24-Jährigen mit letzter Funktion «Lernende» trotz deutlichem Anstieg im Frühling 2020 während der Covid-Krise nicht über dem Durchschnitt der vorangehenden fünf Jahre zu liegen kam. Dies im Gegensatz zur Zahl aller 15–24-Jährigen Arbeitslosen mit Abschluss auf Sekundarstufe II. Dies dürfte insbesondere den verschiedenen Stabilisierungsmassnahmen zugunsten der Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger während der Covid-19 Krise zu verdanken sein (siehe auch Kapitel 5). In den Abbildungen 2 und 3 wird die Arbeitslosenzahl der 15–24-Jährigen mit letzter Funktion «Lernende» sowie aller 15–24-Jährigen mit Abschluss auf Sekundarstufe II im Jahresvergleich präsentiert.

Abbildung 2: Arbeitslose 15–24-Jährige mit letzter Funktion «Lernende»

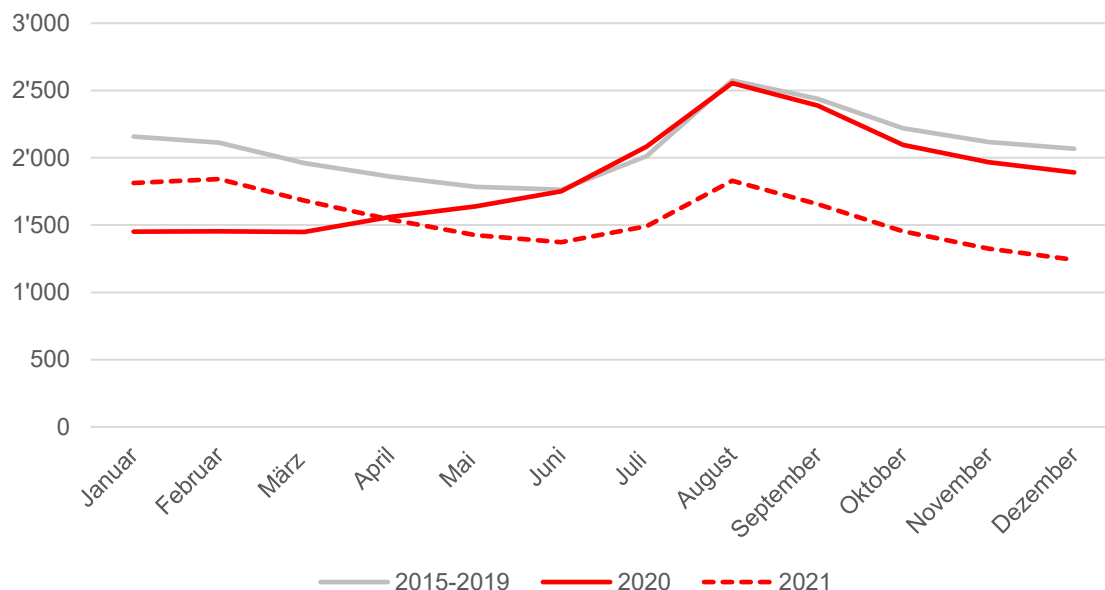
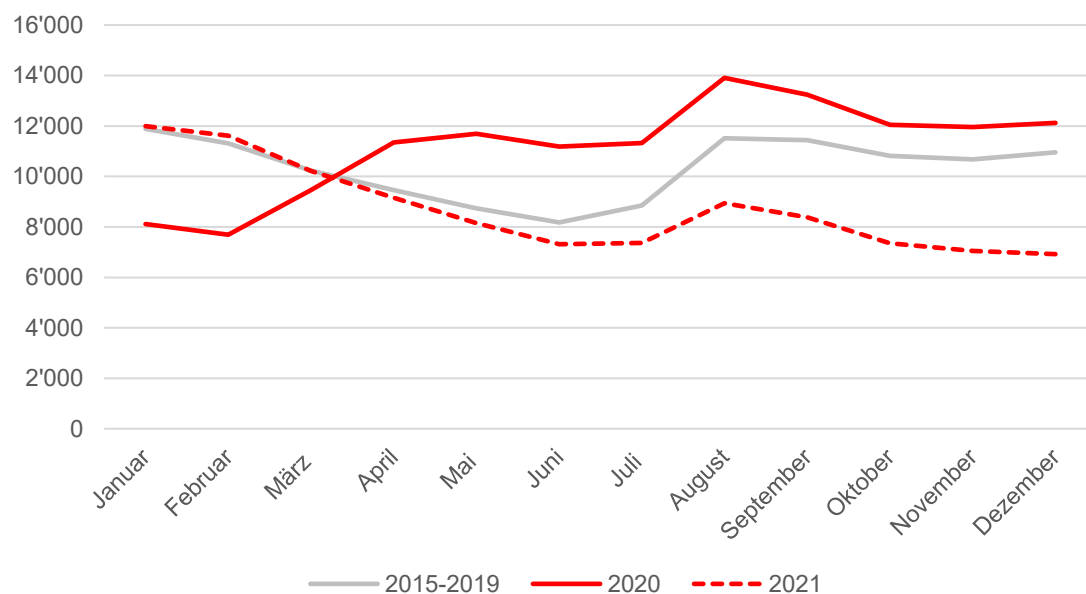


Abbildung 3: Arbeitslose 15–24-Jährige mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II



2.3 Aufgabe der Arbeitsmarktbehörde am Übergang II

Die (Wieder-)Eingliederung von arbeitslosen jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsmarktbehörden, insbesondere der öAV. Am Übergang II verfügt die ALV über zahlreiche Instrumente.

Der Grund für eine erschwerte Eingliederung in den Arbeitsmarkt am Übergang II liegt oft bei der fehlenden Berufserfahrung. Die Massnahmen der ALV am Übergang II zielen überwiegend darauf ab, Praxiserfahrungen im Arbeitsmarkt zu sammeln und die Vernetzung mit potentiellen Arbeitgebenden zu ermöglichen. In einigen Fällen können auch ergänzende Bildungsmassnahmen sinnvoll sein. Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der ALV, Zweitausbildungen zu finanzieren.

Angebote der Arbeitslosenversicherung für junge Erwachsene am Übergang II

Die Umsetzung des AVIG und die Bereitstellung bedarfsgerechter AMM liegen in der Kompetenz der Kantone. Diese verfügen meist über eine kantonale Strategie zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche auch die Partner der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) miteinbezieht.

3 Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

3.1 Ausgangslage

Die öAV steht grundsätzlich allen arbeitsmarktfähigen stellensuchenden Personen offen. In den RAV berät die öAV angemeldete Personen bei der Stellensuche und vermittelt offene Stellen. Personen, die gemäss AVIG die Voraussetzungen erfüllen, erhalten zusätzlich ein Taggeld der ALV ausbezahlt. Zusätzlich stellt die öAV eine breite Palette von AMM zur Verfügung.

Die AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 15 AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Die Dauer einer AMM hängt von der Art der Massnahme und der persönlichen Situation der versicherten Person ab. Während einer AMM muss normalerweise weiterhin eine Stelle gesucht werden, die AMM ist zugunsten einer Festanstellung abzubauen.

Um die Vermittlungsfähigkeit zu verbessern, müssen AMM einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein und andererseits der persönlichen Situation, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person Rechnung tragen.

Innerhalb eines Monats nach der Anmeldung der stellensuchenden Person bei der öAV sorgt das RAV für eine umfassende Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten, klärt die Eignungen und Neigungen der stellensuchenden Person ab, erklärt ihr die Rechte und Pflichten gegenüber der ALV und erstellt eine Wiedereingliederungsstrategie. Darin festgehalten wird auch der Bedarf, AMM zu besuchen. Im Verlauf der Stellensuche wird die Strategie bei Bedarf angepasst. Nebst den AMM, welche vom RAV zur Erfüllung der Wiedereingliederungsstrategie verfügt werden, kann die stellensuchende Person auch eigene Anträge zum Besuch von AMM einreichen, die durch das RAV geprüft und dann bewilligt oder abgelehnt werden.

Folgende AMM werden von der ALV angeboten:

- Kurse
- Ausbildungspraktika
- Ausbildungszuschüsse
- Praxisfirmen
- Einarbeitungszuschüsse
- Motivationssemester
- Programme zur vorübergehenden Beschäftigung
- Berufspraktika
- Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge

Wartezeit

Sämtliche Ausbildungsabgängerinnen und -abgänger, die noch keine Beiträge bezahlt haben, sind in der Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert und erhalten bei Bedarf Taggelder der ALV (Art.14 Abs.1 Bst. a AVIG). Allerdings haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, eine besondere Wartezeit von 120 Tagen (Art. 6 Abs.1 AVIV) für die finanziellen Leistungen und die AMM der ALV. Somit sind meist junge Erwachsene direkt nach der Ausbildung von der besonderen Wartezeit betroffen, weil sie oft die vorgeschriebene Beitragszeit nicht erfüllen.

Wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote (ALQ) in der Schweiz in den vergangenen sechs Monaten, die in Artikel 6 Abs. 1^{ter} der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV; SR 837.02) festgelegte ALQ überschreitet, können versicherten Personen während der besonderen Wartezeit Berufspraktika (nach Art. 64a Abs. 1 Bst. b AVIG) oder auch die Teilnahme an einer Praxisfirma gewährt werden. Auch Einarbeitungszuschüsse (nach Art. 90 Abs. 1 Bst. e AVIV) aufgrund mangelnder Berufserfahrung sind möglich. Diese im AVIV festgelegte Quote wird an die Erwerbsbevölkerung gemäss den aktuellsten Daten der Strukturhebung angepasst. Die ALQ für erhöhte Arbeitslosigkeit ist aktuell auf 2,9 Prozent festgelegt.

Bezugsdauer Taggelder

In der ALV hängen die Leistungen von der Beitragsdauer und vom Alter der Versicherten ab. Arbeitslose Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr und ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben mit einer Beitragszeit von 12–24 Monaten Anspruch auf maximal 200 Taggelder (Art. 27 Abs. 5^{bis} AVIG). Personen, die von der Beitragszeit befreit sind (z.B. wegen einer Schulausbildung) haben auf maximal 90 Taggelder Anspruch (Art. 27 Abs. 4 AVIG).

3.2 Übersicht über die bestehenden Massnahmen am Übergang II die durch den Bund und die Kantone zur beruflichen Integration von jungen Erwachsenen umgesetzt werden

Am Übergang II werden gemäss den kantonalen Stellen vor allem folgende AMM eingesetzt: Berufspraktika, Praxisfirmen, Ausbildungspraktika und, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung. Auch persönlichkeitsorientierte Kurse wie bspw. Coachings (die übergeordnete Gruppe der persönlichkeitsorientierten Kurse umfasst Basisprogramme, welche Kurse für den Erwerb von Grundqualifikationen sowie andere persönlichkeitsorientierte Kurse beinhalten), werden oft für die Zielgruppe eingesetzt.

Tabelle 1: Massnahmen am Übergang II

Massnahme	Beschreibung
Berufspraktikum	Bietet für anspruchsberechtigte Stellensuchende die Möglichkeit nach abgeschlossener Ausbildung erste Berufserfahrungen zu sammeln. Es dauert in der Regel nicht mehr als sechs Monate. Der Arbeitgeber übernimmt mindestens 25 Prozent des Taggeldes der teilnehmenden Person, während die ALV die restlichen maximal 75 Prozent trägt. Ziel ist die Förderung der Wiedereingliederung von versicherten Personen ins Erwerbsleben mittels dem Erwerb

	<p>von praktischen Berufserfahrungen und der Knüpfung beruflicher Kontakte in ihrem angestammten oder einem nahen verwandten Berufsfeld sowie durch Vertiefung der beruflichen Kenntnisse der Teilnehmenden.</p>
Praxisfirma	<p>Besteht vorwiegend im kaufmännischen Bereich, kann aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen organisiert werden. Ihr Ziel liegt in einer Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von Stellensuchenden mit kaufmännischem oder verwandtem Hintergrund. Teilnehmende erhalten die Möglichkeit, nach dem Prinzip des «learning by doing» in einem wirklichkeitsnahen Umfeld Berufserfahrungen zu sammeln sowie Wissen zu erwerben oder zu aktualisieren.</p>
Ausbildungspraktikum	<p>Möglichkeit für anspruchsberechtigte Stellensuchende nach abgeschlossener Ausbildung während maximal drei Monaten ihre Fachkenntnisse zu vertiefen und so die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu steigern. Dient dazu, berufliche Kenntnisse zu vertiefen und auszubauen, um auf diese Weise die Vermittlungsfähigkeit zu erhöhen und die Chance einer Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Während das Berufspraktikum in erster Linie darauf abzielt, qualifizierten versicherten Personen erste Berufserfahrungen zu vermitteln oder sie wieder mit ihrem Beruf oder der Arbeitswelt in Kontakt zu bringen, bezweckt das Ausbildungspraktikum im Wesentlichen eine bewusste Ergänzung der beruflichen Kenntnisse der versicherten Personen in einem Bereich, in dem sie Lücken aufweisen.</p>
Programm zur vorübergehenden Beschäftigung	<p>Ermöglicht anspruchsberechtigten Stellensuchenden eine berufsnahe Tätigkeit auszuüben, um ihre beruflichen Schlüsselqualifikationen einzusetzen und zu vertiefen. Das Ziel dieses Programms ist die Erhaltung bzw. die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Dies kann erreicht werden mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> • arbeitsmarktnahen Tätigkeiten, welche der Ausbildung und den Fähigkeiten der versicherten Person sowie der Arbeitsmarktlage entsprechen (Erhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit). • integrierte Bildungsanteile, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der versicherten Personen ausgerichtet sind.
Kurse	<p>Beinhalten einerseits persönlichkeitsorientierte Kurse wie Coachings, Standortbestimmungen oder Weiterbildungskurse und andererseits auch Fachkurse wie Sprachkurse, Informatikkurse etc., aber auch Kurse für den Erwerb von Grundqualifikationen.</p>

Neben der öAV gibt es in den meisten Kantonen weitere kantonale Stellen bzw. Ämter, welche den jungen Erwachsenen am Übergang II Unterstützungsleistungen bieten.

Tabelle 2: Unterstützung am Übergang II

Kantonale Stelle	Unterstützung am Übergang II
Berufsbildungsämter	In einzelnen Kantonen verfügen die Berufsbildungsämter direkt über Dienstleistungen als Unterstützung am Übergang II. Die Dienstleistungen umfassen beispielsweise finanzielle Unterstützungen für Ausbildungsbeiträge oder Beratung und Begleitung für Zusatzlehren etc. Es gibt jedoch nur wenige Kantone, welche solche Unterstützungsleistungen anbieten
Berufsinformationszentrum (BIZ)	<p>In allen Kantonen bestehen BIZ, welche direkte Anlaufstellen für junge Erwachsene am Übergang II darstellen. Die BIZ gehen teilweise auch proaktiv in die Berufsfachschulen und Gymnasien, um vor Ort Betroffene anzusprechen. Das BIZ bietet eine breite Palette von Angeboten an, bspw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsveranstaltungen mit präventivem Charakter • Massgeschneiderte Klassenworkshops in Berufsfachschulen • Allgemeine Informationsveranstaltungen zum Bildungssystem der Schweiz • Bewerbungs-Checks, Unterstützung im Bewerbungsprozess • Allgemeine Standortbestimmung, Abklärung von Fähigkeiten, Interessen und persönlichen Neigungen • Einzelberatungen zur Laufbahngestaltung • Unterstützung und Begleitung zur Planung eines Zwischenjahres • Umgang mit Mehrfachproblematiken
Berufsfachschulen	Teilweise unterstützen Berufsfachschulen die Lernenden direkt am Übergang II. Sie bieten einerseits Unterstützung hinsichtlich eines direkten Berufseinstiegs an, z.B. durch Bewerbungsunterstützung oder -coaching. Andererseits wird den Lernenden aufgezeigt, in welche Richtungen weitere schulische Ausbildungen gemacht werden können.
Sozialhilfe	Sofern es sich bei den Personen am Übergang II um eine/n Sozialhilfebeziehende/n handelt, gibt es seitens der Sozialhilfe weitere Unterstützungsmöglichkeiten.
Angebote der IIZ-Stellen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit)	In verschiedenen Kantonen bestehen Fachstellen, um die Unterstützungsangebote aus verschiedenen Systemen (ALV, Ausländerintegration, Berufsbildung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe) zu koordinieren

4 Lageanalyse zur Betreuung und zum Angebot an AMM am Übergang II

4.1 Ausgangslage

Gerade bei jungen Erwachsenen ist das Sammeln von Berufserfahrung zentral, weil sie noch das gesamte Erwerbsleben vor sich haben. Gelingt der (passende) Einstieg nicht, kann dies langfristig Konsequenzen bezüglich der Anstellungschancen haben⁵.

Recherche und Befragung

Um eine Lageanalyse der jungen Erwachsenen am Übergang II zu erstellen, hat das SECO die Firma BSS beauftragt, eine Studie zu diesem Thema durchzuführen (siehe Beilage). BSS hat bei der Studie eine internetbasierte Recherche zur Identifizierung der Stellen durchgeführt, an die sich junge Erwachsene am Übergang II wenden können und Unterstützung erhalten. Die zu befragenden Anlaufstellen wurden wie folgt definiert:

- Kantonale Arbeitsämter
- Kantonale Ämter für Jugend/Berufsberatung
- Kantonale Mittelschul- und Berufsbildungsämter
- Berufsinformationszentren (BIZ)
- Kantonale Sozialämter (keine kommunalen Stellen)
- IIZ-Stellen (Interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Institutionen aus den Bereichen ALV, Ausländerintegration, Berufsbildung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe)
- Eine Stichprobe von Berufsfachschulen
- weitere private Akteure, sofern bekannt (z.B. Pro Juventute)

Den über die Recherche identifizierten 227 Stellen wurden Online-Umfragen zugestellt.

Um ein umfassenderes Bild der Unterstützung bei den Arbeitsmarktbehörden zu erhalten, wurden zwei unterschiedliche Stufen befragt: Amtsleitung und RAV-Leiterinnen und -Leiter (i.d.R. zwei pro Kanton). Es bestehen somit drei Varianten der Befragung: Befragung für Amtsleitung der Arbeitsämter, Befragung für RAV-Leiter und -Leiterinnen und Befragung für alle weiteren Stellen. Letztere hatten die Möglichkeit zu vermerken, dass sie keine Anlaufstelle für die Zielgruppe darstellen bzw. keine entsprechenden Dienstleistungen anbieten. Einige Stellen haben dies entsprechend so zurückgemeldet.

Fokusgruppengespräche

Nach Auswertungen der Daten und Durchführung der Befragungen wurden Fokusgruppengespräche mit Vertretenden der kantonalen Arbeitsmarktbehörden geführt. In den Fokusgruppen wurden erste Ergebnisse diskutiert und zu weiterführenden Fragestellungen Vergleiche zwischen den Kantonen angestellt.

⁵ Zum Beispiel Sacchi, S., & Salvisberg, A. (2010). Berufseinsteiger-Barometer. Report im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT). Zürich: Stellenmarkt-Monitor Schweiz der Universität Zürich.

Abgrenzung der Zielgruppe

Die Zielgruppe der Stellensuchenden am Übergang II lässt sich nicht eindeutig über die verfügbaren Indikatoren identifizieren. Entsprechend musste eine Definition gefunden werden, welche die Zielgruppe möglichst gut eingrenzt. Die Zielgruppe für die Datenauswertungen wurde entsprechend definiert als Stellensuchende zwischen 18 und 24 Jahren mit einem Abschluss auf Sekundarstufe II. Diese Definition beinhaltet alle Personen der Zielgruppe – sie umfasst aber auch Stellensuchende, welche beispielsweise nach einer Berufslehre und ein paar Jahren Berufserfahrungen beim RAV angemeldet sind.

4.2 Analyse zu den bestehenden Strategien der kantonalen Arbeitsämter

Bei der Befragung der kantonalen Arbeitsämter durch BSS wurde festgestellt, dass in zwölf Kantonen übergeordnete Strategien zur (Re-)Integration für junge Erwachsene am Übergang II bestehen. Zwei Kantone nannten dabei konkrete Massnahmen, welche sich spezifisch an diese Zielgruppe richten. Weitere Kantone wiesen auf die Möglichkeiten innerhalb der Massnahmenpalette hin (insb. Bewerbungskoaching sowie Unterstützung beim Finden von Praktika). Zweifach wurden Strategien resp. Massnahmen angesprochen, welche sich zwar in erster Linie an Personen am Übergang I richten, aber dennoch teilweise auch für die Gruppe am Übergang II Anwendung finden. Bei weiteren vier Kantonen wurde darauf verwiesen, dass Massnahmen für diese Zielgruppe (auch) seitens des Bildungswesens zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Analyse zum Angebot der bestehenden Massnahmen am Übergang II

Wie bereits im Kapitel 3.1 erwähnt, stehen seitens der öAV vor allem Beratungsleistungen und AMM als Unterstützung für junge Erwachsene am Übergang II zur Verfügung. Dabei bestehen zwischen den Kantonen grosse Unterschiede. Während einige Kantone (wie bspw. Basel-Stadt und Zug) spezifische Personalberatende (PB) für junge Erwachsene einsetzen, werden bei den meisten Kantonen die Personen am Übergang II auf alle PB verteilt.

Zudem bestehen zwischen den Kantonen auch Unterschiede beim Angebot und dessen Ausgestaltung. So stellen beispielsweise einige Kantone Plätze für Berufspraktika zur Verfügung (es besteht ein Pool von möglichen Einsatzplätzen), in anderen Kantonen sollen die Betroffenen hingegen ihren Praktikumsplatz selbständig mittels erfolgreicher Bewerbung organisieren. Ausserdem gibt es Kantone, welche für Stellensuchende am Übergang II spezifische Massnahmen anbieten. Dazu gehören insbesondere Young Profit in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Neben dem Berufspraktikum, welches von den bei der Studie teilnehmenden Kantonsvertreternden als besonders geeignete Massnahme für die Zielgruppe betrachtet wird, wurden auch Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Ausbildungspraktika und Praxisfirmen genannt.

Spezifische Massnahmen können auch als individuelle AMM im Einzelfall verfügt werden. Die teilnehmenden Kantonsvertreternden an den Fokusgruppengesprächen, meinten jedoch, dass generell Zurückhaltung besteht bei individuellen Massnahmen für Lehrabgängerinnen und -abgänger. Dies weil individuelle Massnahmen vielfach

einen qualifizierenden Charakter haben, dies aber für Personen mit einem frischen Ausbildungsabschluss i.d.R. nicht zielführend ist.

4.4 Analyse zur Nutzung und Zielgruppe der bestehenden Massnahmen am Übergang II

Um die Stellensuchenden der Zielgruppe zu charakterisieren, wurden die Daten aus 2019 gewählt, damit ein Bild der Zielgruppe ohne Einfluss der Covid-19-Pandemie gewährleistet werden kann. So waren in der Gesamtschweiz 2019 über 37'400 Stellensuchende der Zielgruppe bei einem RAV gemeldet. Davon besuchten 11'600 Personen während diesem Jahr eine AMM, dies entspricht rund einem Drittel. Das Durchschnittsalter der Stellensuchenden liegt bei 21,5 Jahren.

Nutzung und Zielgruppe der AMM am Übergang II

Von den AMM-Teilnehmenden im Jahr 2019 weisen drei Viertel ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) auf. Danach folgen Stellensuchende mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) mit 15 Prozent aller Teilnahmen. Knapp 6 Prozent weisen eine Berufsmaturität (BM) auf. Die weiteren Abschlüsse, nämlich Fachmittelschule (FMS), Fachmaturität und gymnasiale Maturität vereinen nur wenige Stellensuchenden in der Zielgruppe auf sich. Diese Verteilung ist bei den Nichtteilnehmenden von AMM ähnlich; nur gerade der Anteil Stellensuchende mit EBA-Abschluss liegt etwas tiefer und der Anteil mit EFZ-Abschluss entsprechend etwas höher.

Über ein Drittel der AMM-Teilnahmen machen die Basisprogramme aus, während Berufspraktika nur mit 3 Prozent und nur in Einzelfällen besucht wurden. Es fällt auf, dass die Teilnehmenden von Berufspraktika häufiger weiblich sind und dass der Anteil mit BM vergleichsweise sehr hoch ist. Dies lässt sich gemäss den teilnehmenden Kantonsvertretern aufgrund von zwei Faktoren erklären: Einerseits werden Berufspraktika häufig in kaufmännischen Berufen eingesetzt (vgl. unten) und in diesen Berufen sind der Frauenanteil sowie der Anteil Lernende mit BM vergleichsweise hoch. Andererseits müssen in einigen Kantonen die Stellensuchenden sich für eine konkrete Stelle für ein Berufspraktikum selbst bewerben. Stellensuchende mit BM haben hierbei die besseren Chancen. Ausserdem besuchen 13,5 Prozent der AMM-Teilnehmenden ein Ausbildungspraktikum. Hierbei bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen. Einige Kantone setzen Ausbildungspraktika regelmässig ein, andere empfinden diese als nicht geeignet für Stellensuchende am Übergang II. Zudem werden auch Sprachkurse, Fachkurse und Einsätze bei Praxisfirmen vergleichsweise häufig besucht.

Tabelle 3 veranschaulicht die oben beschriebenen Charakteristika der Stellensuchenden der Zielgruppe.

Tabelle 3: Charakterisierung der Zielgruppe 2019

Gesamtschweiz	Anzahl	Ø Alter	Frau- enan- teil (%)	Ausbildung (Anteile in %):					
				EBA	EFZ	FMS	BM	Fachmaturität	gym. Maturität
Total AMM-Teilnehmende	11'607	21,5	48,7	15,4	75,4	1,4	5,7	0,7	1,5
Stellensuchende in Zielgruppe ohne AMM	25'834	21,5	43,5	11,8	78,5	1,3	5,6	0,7	2,0
Berufspraktika	323	20,9	58,2	10,2	72,8	1,2	13,0	1,9	0,9
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	2'823	21,7	46,8	21,9	71,9	0,9	3,7	0,5	1,1
Basisprogramme	5'486	21,5	48,2	14,6	77,4	1,2	5,2	0,7	0,9
Ausbildungspraktika	1'566	21,6	53,6	12,7	76,9	1,7	6,6	0,6	1,5
Einarbeitungszuschüsse	194	21,9	42,3	8,8	75,3	1,5	13,4	0,0	1,0
Weitere (inkl. Praxisfirmen)	2'992	21,8	51,7	13,2	74,2	1,5	8,0	0,8	2,2
Total AMM-Teilnahmen	13'845	21,6	49,1	15,7	75,0	1,4	5,8	0,7	1,4

Quelle: Arbeitslosenstatistik, SECO. Werte für 2019. Darstellung BSS. Hinweise: Die Anzahl der AMM-Teilnahmen entspricht der ungefähren Anzahl der Stellensuchenden mit einer solchen AMM. Die Abweichung kommt dadurch zustande, dass Stellensuchende bestimmte Massnahmen (-typen) mehrmals besuchen.

Obwohl die Berufspraktika für die Zielgruppe empfohlen werden, werden diese selten eingesetzt. Als Gründe wurde von den bei der Befragung teilnehmenden Kantonsvertretern folgende genannt:

- Potenzielle Teilnehmende haben gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt finden in der Regel rasch eine Stelle.
- Es besteht ein Missbrauchspotential (Gefahr der Ausbeutung) oder ein solches wird seitens einiger Mitarbeitenden der RAV zumindest vermutet. Entsprechend wird die Massnahme weniger beworben.
- Das Angebot seitens der Arbeitgebenden ist gering, da Berufspraktika nicht ausreichend bekannt und attraktiv sind. Letzteres wird u.a. auf die notwendige finanzielle Beteiligung seitens des Unternehmens zurückgeführt.
- Es existieren eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten (Wartezeit, kurzer ALE-Anspruch).

Relativ häufig werden hingegen Programme zur vorübergehenden Beschäftigung besucht. Gemäss den teilnehmenden Kantonsvertretern sind sowohl Programme zur vorübergehenden Beschäftigung als auch Berufspraktika für die Zielgruppe geeignet,

weil sie als zielführend gesehen werden, um (erste) Berufserfahrungen zu sammeln. Bei beiden Massnahmentypen war das Sammeln erster Arbeitserfahrungen der mit Abstand am häufigsten genannte Grund für den Einsatz der Massnahme. Programme zur vorübergehenden Beschäftigung wurden häufiger genannt, weil sie eine Tagesstruktur geben, ein Arbeitszeugnis als Referenz erlangt werden kann, Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungen erlauben und mit ihnen die Motivation sowie die Vermittlungsfähigkeit der Stellensuchenden abgeklärt werden kann. Bei den Berufspraktika wurde oft erwähnt, dass sie einen realen Einblick in die Arbeitswelt erlauben, für diese Zielgruppe oft empfohlen werden und sie sich insbesondere auch für ehemalige Studierende ohne Praxiserfahrung eignen.

Ausbildungspraktika werden ebenfalls relativ häufig eingesetzt. Allerdings gibt es zwischen den Kantonen grosse Unterschiede. Während zwei Kantone angaben, diese als Hauptinstrument für die Zielgruppe einzusetzen, stehen ihnen andere kritischer gegenüber. Ein Argument dagegen war insbesondere, dass Ausbildungspraktika aufgrund des erforderlichen Ausbildungsprogramms weniger interessant seien. Zudem wurde auch die Ansicht vertreten, dass Personen mit einem Abschluss nicht weiter ausgebildet werden müssen.

Weiter wurden persönlichkeitsorientierte AMM als passende Option für den Übergang II genannt. Insbesondere bei jungen Erwachsenen in schwierigen Lebenssituationen sei eine enge und individuelle Betreuung in der Form eines Coachings hilfreich. Das Coaching hilft dabei v.a. bei Fällen mit einer gewissen Orientierungslosigkeit und fehlender Motivation. Aber auch Standortbestimmungen und Bewerbungstraining können gemäss den Teilnehmenden wichtige Unterstützungen sein.

Ob ein Einsatz von AMM sinnvoll ist, kann auch zwischen den Berufen und Branchen variieren. Während im kaufmännischen Bereich die Spezialisierung häufig erst nach der Berufslehre erfolgt, ist bspw. ein Einsatz von Berufspraktika in Handwerksberufen sehr unüblich. Wer ein passendes Profil hat, kann bei Handwerksberufen gleich eingestellt werden.

Dauer bis zum Beginn der AMM

Die Teilnehmenden haben hervorgehoben, dass die Geschwindigkeit der Zuweisung zu AMM gerade bei Stellensuchenden am Übergang II zentral ist. Durch die normalerweise geltende Wartezeit können AMM nicht zu Beginn der Arbeitslosigkeit verfügt werden. Wenn es dann aber möglich ist, müssen sie so rasch wie möglich eingesetzt werden, weil nur wenige Taggelder bis zum Erreichen des Höchstanspruchs verbleiben. Tabelle 2 zeigt die Dauer zwischen der Anmeldung beim RAV und dem Beginn der Massnahme nach den AMM-Typen auf. In der Regel werden AMM erst etwa drei Monate nach der Anmeldung beim RAV besucht. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Anmeldung beim RAV vor Ablauf der Kündigungsfrist (bzw. des Ablaufs eines befristeten Vertrags) erfolgen kann, wobei dann häufig während der verbleibenden Vertragslaufzeit noch keine AMM besucht werden können. Gleichzeitig verfügen einige Kantone eine obligatorische Erstmassnahme (i.d.R. ein Basisprogramm), welche rasch zum Einsatz kommt.

Es zeigt sich, dass Basisprogramme generell schnell gestartet werden können. Bei den Basisprogrammen gibt es aber im Durchschnitt zwischen den Kantonen recht

grosse Unterschiede. Sehr rasch verfügen die Kantone Solothurn (52 Tage nach Anmeldung in 2018/19) und Graubünden (57 Tage), eine deutlich längere Dauer besteht in der Waadt und in Appenzell Innerrhoden (über 200 Tage, allerdings sind es in Appenzell Innerrhoden nur zwei Teilnahmen). Bei den Berufspraktika liegt das Spektrum in 2018/19 zwischen 85 (Neuchâtel) und 166 (Luzern) Tagen (es wurden nur Kantone berücksichtigt, bei denen die Berufspraktika mindestens fünf Teilnahmen aufwiesen).

Die Veränderung der durchschnittlichen Dauer zwischen der Anmeldung beim RAV und dem Beginn der Massnahme in 2018/19 und der entsprechenden Dauer in 2020 ist wohl weitgehend durch die Covid-19-Krise getrieben. So wurden Neuverfügungen von AMM während der ersten Zeit komplett eingestellt. Laufende Massnahmen konnten teilweise durch die Kontaktbeschränkungen nicht weitergeführt und teilweise auch nicht mehr angeboten werden. Entsprechend zeigt sich eine längere Dauer zwischen Anmeldung und Beginn der Massnahme. Gleichzeitig hat dies in 2020 auch zu geringeren Teilnehmendenzahlen bei der Zielgruppe geführt, obwohl die Stellensuchendenzahlen höher ausfielen und auch keine besondere Wartezeit für AMM bestand.

Tabelle 4: Dauer bis zum Beginn der AMM

AMM-Kategorie	2018/2019		2020		Δ	
	Ø Anzahl Teilnehmende	Ø Dauer zwischen Anmeldung und Beginn Massnahme (Tage)	Anzahl Teilnehmende	Ø Dauer zwischen Anmeldung und Beginn Massnahme (Tage)	Differenz TN 2018/2019 und 2020 (in %)	Differenz Dauer 2018/2019 und 2020 (in %)
Berufspraktika	403	112	293	135	-27%	20%
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	2'307	160	1'978	184	-14%	14%
Basisprogramme	6'158	90	5'448	110	-12%	22%
Ausbildungspraktika	2'071	126	1'644	139	-21%	10%
Einarbeitungszuschüsse	246	178	200	185	-19%	4%
Weitere (inkl. Praxisfirmen)	4'838	116	4'377	137	-10%	18%

Quelle: Arbeitslosenstatistik, SECO. Werte für 2018/2019 gemittelt bzw. Werte für 2020, jeweils für die Zielgruppe. Darstellung BSS.

Einige wenige Kantone kennen für die Zielgruppe zusätzliche spezifische Massnahmen (ausserhalb von Berufspraktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung etc.). Zu diesen spezifischen Massnahmen gehören insbesondere das Mentoring von JobCaddie (Bern, Schwyz, Zug, Zürich), Young Profit (Basel-Landschaft, Basel-Stadt) sowie Einstieg in den Beruf (Basel-Landschaft) und Jeunes@Work (besonders stark vertreten in Genf).

Die Nutzung der Massnahmen durch die Zielgruppe wird durch die AMM-Strategie des Kantons beeinflusst. Es gibt Kantone, welche eine obligatorische Erstmassnahme durchführen (in der Regel Basisprogramme zur Erarbeitung von Bewerbungsdossiers und -strategien). Andere Kantone setzen nur sehr spezifisch Massnahmen ein. Hinzu kommt, dass durch die besondere Wartezeit von 120 Tagen Massnahmen generell

nur eingeschränkt eingesetzt werden können. Davon betroffen sind insbesondere Berufspraktika.

4.5 Nutzung weiterer Angebote und Überschneidung mit ALV

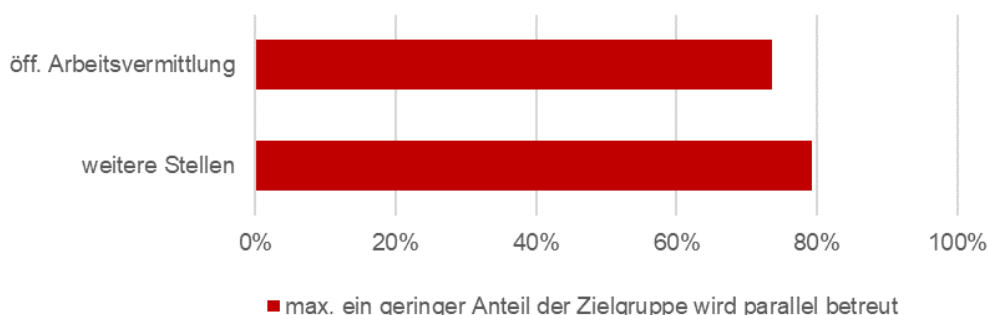
Die Unterstützung für Stellensuchende am Übergang II ist zwischen den Kantonen unterschiedlich gelöst. Dies wirkt sich nicht nur auf die Unterstützung seitens der Arbeitsmarktbehörde, sondern auch auf die weiteren Stellen aus.

Organisationen, welche Unterstützung für den Übergang II ausserhalb der öAV anbieten, wurden von BSS mittels Online-Recherche ermittelt und danach befragt. 71 Stellen gaben an, dass sie junge Erwachsene am Übergang II in irgendeiner Art und Weise unterstützen. Zu den am häufigsten genannten Situationen gehören:

- Informationen / Sensibilisierung an Berufsfachschulen
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- Hilfe beim Erstellen von Bewerbungsdossiers / Üben von Vorstellungsgesprächen
- Tendenziell bei jungen Erwachsenen mit Mehrfachproblematiken (gesundheitliche / soziale Herausforderungen)
- Tendenziell bei jungen Erwachsenen, die eine Zwischenlösung suchen (z.B. Sprachaufenthalt, Berufsmaturitätslehrgang), ohne direkten Berufseinstieg

Es stellt sich die Frage, wie gross der Anteil der betroffenen Zielgruppe ist, der sich nicht bei den RAV anmeldet und entsprechend nicht in der Arbeitslosenstatistik erscheint. Die deutliche Mehrheit der befragten Stellen (sowohl Arbeitsmarktbehörden, als auch Stellen ausserhalb) gab an, dass es nur wenige Parallelbetreuungen gäbe. Dieses Ergebnis ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, denn rund die Hälfte der Befragten auf Seiten der Arbeitsmarktbehörden beantworteten die Frage nicht oder gaben an, dies sei unbekannt. Eine Mutmassung seitens der befragten Fokusgruppe der Kantonsvertretenden war, dass sich vermutlich eher junge Erwachsene mit grösserem finanziellen Druck beim RAV anmelden. Auch könnte es eine stigmatisierende Wirkung haben, wenn man sich direkt nach einer Berufslehre beim RAV anmelden muss.

Abbildung 4: Parallele Begleitung



Quelle BSS. Hinweis: öffentliche Arbeitsvermittlung (offene Frage) 19 Antworten ohne «unbekannt» (Amtsleitung und RAV-Leitung zusammen), geringer Anteil = Anteil bis zu 10%; weitere Stellen (kategorisierte Frage) 63 Antworten, geringer Anteil = «keine» / «nur wenige».

Betreffend Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Stellen und der gegenseitigen Beurteilung der Angebote sieht die Hälfte der befragten Arbeitsmarktbehörden (Amts- und RAV-Leitung) weder beim Angebot ausserhalb der öAV noch bei der Zusammenarbeit mit diesen Stellen Optimierungspotential. Von den weiteren Stellen wurden demgegenüber folgende Aspekte im Zusammenhang mit Optimierungsmöglichkeiten jeweils mindestens zwei Mal genannt:

- Es braucht mehr Koordination und Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen.
- Arbeitgeberverbände sollten stärker eingebunden werden.
- Die involvierten Institutionen haben einen zu starken Fokus auf die eigenen Gesetze und Finanzen, was zu Lasten der Stellensuchenden geht («Gärtli-Denken»).
- Die Zuständigkeiten (und entsprechende finanzielle Ressourcen) sollten geklärt werden, um eine gleichzeitige Betreuung und damit Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die Angebote ausserhalb der öAV sehen somit Potential in einer engeren Zusammenarbeit, sowohl untereinander als auch mit der öAV. Dadurch könnte auch besser beurteilt werden, wie ausgeprägt parallele Betreuungen sind.

Insgesamt beurteilen die weiteren Stellen ausserhalb der öAV das bestehende Angebot für junge Erwachsene am Übergang II etwas kritischer als die Arbeitsmarktbehörden. Sie identifizieren ausserdem folgendes Optimierungspotenzial (häufigste Antworten in absteigender Reihenfolge):

- Die Angebote sind nicht ausreichend bekannt. Vorgeschlagen wird beispielsweise, Informationsveranstaltungen an den Berufsfachschulen in allen Kantonen zu institutionalisieren.
- Die Zielgruppe sollte frühzeitig, d.h. vor Abschluss, sensibilisiert werden. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass während der Prüfungsphase andere Themen im Vordergrund stehen.
- Die Koordination und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Angeboten / Trägern sollte verstärkt werden.
- Es brauche ein differenziertes oder individualisiertes Angebot, da der Unterstützungsbedarf je nach Person und Branche sehr unterschiedlich ausfällt.

Die Beurteilung, wie gross der Unterstützungsbedarf am Übergang II effektiv ist, fällt sehr heterogen aus. Während einige einen Mehrbedarf an intensiver Begleitung zumindest für einen Teil der Zielgruppe sehen, äussern sich andere dahingehend, dass der Übergang II in der Regel keine grossen Herausforderungen mit sich bringe.

Die teilnehmenden Kantonsvertretenden in den Fokusgruppen berichteten über eine gute Zusammenarbeit mit dem BIZ. Das BIZ wird auch als sehr wichtig eingeschätzt, da sich viele am Übergang II noch in einer Orientierungsphase hinsichtlich ihrer beruflichen Zukunft befinden. Bei individuellem Bedarf werden auch weitere Akteure einbezogen. Einige sehen Optimierungspotential bei der Zusammenarbeit mit dem BIZ. In einem Kanton müssen Stellensuchende vom RAV ans BIZ zugewiesen werden, was herausfordernd ist und die Nutzung hemmt. Die Mehrheit der Teilnehmenden ist jedoch überzeugt, dass der Bedarf an Zusammenarbeit mit weiteren Stellen ausreichend abgedeckt ist.

5 Covid-19

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Der wirtschaftliche Einbruch konnte insbesondere auch dank der stabilisierenden Wirkung der ALV, aufbauend auf bestehenden Strukturen und bewährten Systemen, abgefedert werden. Damit konnten stark negative Auswirkungen auf die Beschäftigung und ein stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert werden – gerade auch bei jungen Erwachsenen am Übergang II.

Um steigender Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken, stehen den kantonalen Arbeitsmarktbehörden bei zunehmender Anzahl Stellensuchenden zusätzliche Mittel der ALV zur Verfügung. So können Arbeitssuchende bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, auch während einer Krise wie der Covid-19-Krise, kompetent beraten und unterstützt werden. Um speziell die Situation der jungen Erwachsenen in der Covid-19-Krise zu verbessern, ergriff die ALV ab März 2020 zusätzliche Massnahmen. Diese sind in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

5.1 Weisungen

Vollzugsinterne Weisungen

Zur einheitlichen Umsetzung der durch den Bundesrat erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung von Covid-19⁶ hat das SECO im Bereich der ALV mehrmals neue vollzugsinterne Weisungen zur Beratung von Stellensuchenden und zur Durchführung von AMM an die kantonalen Arbeitsmarktbehörden erlassen. Diese Weisungen betreffen selbstredend auch die Zielgruppe der Stellensuchenden am Übergang II.

Allgemein wurde per 12. März 2020 die Beratung vor Ort bei den RAV komplett eingestellt. Ebenfalls durften vorerst keine neuen AMM verfügt werden. Per 1. Mai 2020 konnten AMM, deren Durchführung online bzw. über Distanzberatung möglich war, wieder geöffnet werden. Mit den geringeren Covid-19-Fallzahlen im Sommer 2020 gab es weitere Öffnungen, so konnten bspw. auch AMM in Präsenzform wieder obligatorisch verfügt werden. Gegen Ende 2020 wurde dann zuerst eine Empfehlung, per 20. Januar 2021 eine Homeofficepflicht eingeführt. Während im Sommer erneut Lockerungen möglich waren, wurde per 1. Oktober 2021 für die Teilnahme an AMM in Präsenzform eine grundsätzliche Zertifikatspflicht eingeführt.

Für Beschäftigungsmassnahmen wurden teilweise spezifische Regelungen getroffen. Die Weisung vom 9. April 2020 besagte: «Die Berufspraktika müssen unterbrochen werden und Versicherte dürfen nicht zur Teilnahme daran gezwungen werden.». Ab dem 11. Mai 2021 konnten Beschäftigungsmassnahmen unter Auflagen wieder geöffnet werden. Auch Praktika wurden weitergeführt, nach Möglichkeit im Homeoffice, sonst aber auch vor Ort. Im Juni 2021 wurden schliesslich auch die Personenhöchstgrenzen beim Ausbildungsteil aufgehoben.

Einzelne Bildungsmassnahmen konnten per 11. Mai 2020 wieder geöffnet bzw. vor Ort in Präsenzform durchgeführt werden. Dazu gehörten die Praxisfirmen. Bei weite-

⁶ Insbesondere die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)

ren Bildungsmassnahmen wurde eine maximale Teilnehmendenzahl von fünf Personen eingeführt. Danach gab es schrittweise Öffnungen, wobei zwischenzeitlich, vom 23. November 2020 bis 22. April 2021, die Bildungsmassnahmen in Gruppen grundsätzlich nur online durchgeführt werden konnten. Auch bei den Bildungsmassnahmen wurden im Juni 2021 die Personenhöchstgrenzen wieder aufgehoben.

Bei den speziellen AMM lässt sich zusammenfassend sagen, dass die Gewährungen jeweils an gültige Verträge oder Weiterführungen von Ausbildungen geknüpft waren. Bei der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit musste generell mit grösserer Zurückhaltung agiert werden. Ab dem 22. April 2021 wurden alle speziellen AMM wieder normal durchgeführt.

Berufspraktika und Einarbeitungszuschüsse während der besonderen Wartezeit

Eine Besonderheit ergab sich mit Blick auf die Berufspraktika sowie die Einarbeitungszuschüsse für arbeitslose Personen mit mangelnder Berufserfahrung während der Wartezeit von 120 Tagen. Diese wurden angesichts der erhöhten Arbeitslosigkeit ab Sommer 2020 gemäss Artikel 6 Absatz 1^{ter} AVIV gewährt. So bestanden ab diesem Zeitpunkt zusätzliche Möglichkeiten zur Nutzung von Berufspraktika. Der im Postulat Jositsch geforderte verstärkte Einsatz von Berufspraktika wäre daher ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich möglich gewesen.

Da der Durchschnitt der offiziellen ALQ während den sechs Monaten Juni bis November 2021 den Grenzwert gemäss Artikel 6 Absatz 1^{ter} AVIV nicht mehr überschritten hat, folgte per 1. Januar 2022 die Aufhebung der Gewährung von Berufspraktika und Einarbeitungszuschüsse während der besonderen Wartezeit.

5.2 Massnahmen der ALV am Übergang II

Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildung

Um Entlassungen sowie Stellenstreichungen zu verhindern, wurden die Voraussetzungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) während der Covid-19-Krise mehrmals angepasst. So konnten Ausbildungsbetriebe neu Auszubildende nach Beendigung ihrer Ausbildung weiter beschäftigen, auch wenn der Betrieb KAE bezog. Dies ermöglichte es jungen Erwachsenen, auch während der Covid-19-Krise, erste Berufserfahrungen zu sammeln.

Erweiterung der bestehenden präventiven Massnahmen von Check Your Chance

Die ALV finanziert einen Teil der privat-öffentlichen Partnerschaft «Check Your Chance», welche Jugendliche und junge Erwachsene am Übergang I und II unterstützt. Die Partnerschaft soll die Prävention von Jugendarbeitslosigkeit sowie die Integration von arbeitssuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Eine Erweiterung der bestehenden Massnahmen wurde im August 2020 von der Aufsichtskommission ALV bewilligt. Die erweiterten Massnahmen zielten auf einen temporären und verstärkten Einsatz zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit während der Krise vor allem am Übergang II.

Verlängerung der Bezugsdauer für Taggelder

Aufgrund der ausserordentlichen Lage wurden allen anspruchsberechtigten Personen zwischen März und August 2020 ihre Taggelder um 120 Tage⁷ sowie zwischen März und Mai 2021 um 66 Tage verlängert.⁸ Die Erhöhung der Anzahl Taggelder sollte dazu beitragen, dass arbeitslose Personen aufgrund der schwierigen Lage auf dem Schweizer Arbeitsmarkt für die Stellensuche nicht benachteiligt werden. Von der längeren Bezugsdauer profitierten insbesondere Jugendliche sowie Schul-, Lehr- und Studienabgängerinnen und -abgänger, die von Gesetzes wegen unterdurchschnittliche Taggeldbezugsdauern haben. Diese Massnahmen unterstützten den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt und verhinderten Aussteuerungen.

Ausweitung der KAE auf Befristete und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristete Arbeitsverhältnisse

Der Bundesrat hat ab März 2020 bis September 2021 den Anspruch auf KAE auf weitere Anspruchsgruppen ausgeweitet.⁶ Neu erhielten auch Arbeitnehmende in befristeten Arbeitsverhältnissen und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen Anspruch auf KAE. Der Anspruch bestand, sofern die betrieblichen Tätigkeiten durch die behördlichen angeordneten Massnahmen weiterhin erheblich eingeschränkt waren. Davon profitierten insbesondere junge Erwachsene, die öfter in solchen Anstellungsverhältnissen arbeiten.

5.3 Weitere Massnahmen am Übergang II

Massnahmen vom SBFI

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie wurde die Task Force «Perspektive Berufslehre 2020» eingesetzt.⁹ Sie setzte sich dafür ein, dass trotz der Covid-19-Krise möglichst viele Jugendliche eine Lehrstelle fanden. Gleichzeitig sollten Lehrbetriebe ihre offenen Lehrstellen besetzen, diese erhalten und damit ihren Bedarf an künftigen qualifizierten Fachkräften decken können. Dafür beobachtete die Task Force zwischen Mai 2020 und November 2021 in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt die Lage auf dem Lehrstellenmarkt (Übergang I) sowie die Situation der Lehrabgängerinnen und – abgänger (Übergang II). Grundlage dazu waren regelmässige Erhebungen in Form eines Monitorings. Die Ergebnisse wurden jeweils anfangs Monat kommuniziert. Dieses Monitoring half, frühzeitig Tendenzen und allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen. Zum andern machte die Task Force Massnahmen wie Lehrstellenförderung oder Coaching als bewährte Instrumente sichtbar und trug zur Vernetzung der Akteure bei. Ein wichtiger Teil war auch der speziell eingerichtete Förderschwerpunkt des Bundes. Das SBFI konnte auf diesem Weg Projekte von Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und Dritten gezielt unterstützen. Seit Dezember 2021 führt die Tripartite Berufsbildungskonferenz die Aufgaben der Task Force weiter.¹⁰

⁷ Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, (837.033, Art.8a)

⁸ Medienmitteilung (17.02.2021), [Coronavirus: Bundesrat erweitert Unterstützung für grössere Unternehmen und Arbeitslose \(admin.ch\)](#)

⁹ Task Force «Perspektive Berufslehre 2020»: [Mandat \(taskforce2020.ch\)](#)

¹⁰ Tripartite Berufsbildungskonferenz: [www.tbbk-ctfp.ch](#)

5.4 Analyse zur Nutzung und Zielgruppe der Massnahmen am Übergang II während Covid-19

Die Covid-19-Krise und die damit verbundenen Massnahmen führten zeitweise zu gewissen Einschränkungen bei der Nutzung von AMM durch junge Erwachsene am Übergang II. So kam es in der Mehrheit der Kantone zu (Teil-) Ausfällen, digitalen Durchführungen sowie limitierten Teilnahmeplätzen.

Die Weisungen des SECO bezüglich AMM hatten weitreichende Auswirkungen auf die effektiven AMM-Teilnahmen. In Tabelle 5 wird die Charakterisierung der Zielgruppe analog zu Tabelle 3 für das Jahr 2020 dargestellt.

Tabelle 5: Charakterisierung der Zielgruppe 2020

Gesamtschweiz	Anzahl	Durchschnittsalter	Frauenanteil (%)	Ausbildung:					
				Anteil EBA (%)	Anteil EFZ (%)	Anteil FMS (%)	Anteil BM (%)	Anteil Fachmaturität (%)	Anteil gym. Maturität (%)
Total AMM-Teilnehmende	10'957	21,6	45,4	14,1	76,8	1,3	5,8	0,7	1,4
Stellensuchende in Zielgruppe ohne AMM	34'624	21,5	43,6	10,5	79,3	1,2	6,1	0,8	2,1
Berufspraktika	287	20,9	54,7	7,3	76,0	0,7	12,9	2,4	0,7
Programme zur vorübergehenden Beschäftigung	2'584	21,7	43,0	19,4	73,8	1,1	3,9	0,6	1,2
Basisprogramme	5'110	21,6	45,7	12,9	78,6	1,3	5,5	0,5	1,0
Ausbildungspraktika	1'300	21,8	52,0	11,7	79,3	0,7	5,9	1,0	1,4
Einarbeitungszuschüsse	199	22,0	39,2	7,0	82,9	0,5	8,5	0,5	0,5
Weitere (inkl. Praxisfirmen)	2'933	21,8	46,3	13,2	75,2	1,2	7,7	0,6	2,0
Total AMM-Teilnahmen	12'764	21,6	45,8	14,2	76,6	1,3	5,9	0,7	1,4

Quelle: Arbeitslosenstatistik, SECO. Werte für 2020. Darstellung BSS. Hinweise: Die Anzahl der AMM-Teilnahmen entspricht der ungefähren Anzahl der Stellensuchenden mit einer solchen AMM. Die Abweichung kommt dadurch zustande, dass Stellensuchende bestimmte Massnahmen (-typen) mehrmals besuchen.

Mit knapp 11'000 AMM-Teilnehmenden liegt der Anteil an allen Stellensuchenden der Zielgruppe bei rund 24 Prozent und damit deutlich tiefer als 2019 (31 Prozent). Die Anteile der verschiedenen AMM-Typen an allen Stellensuchenden der Zielgruppe hat sich aber trotz unterschiedlich getroffenen Massnahmen bezüglich des Zugangs nicht substantiell verschoben.

In den Fokusgruppen wurde der tiefere Anteil der Teilnehmenden an einem Berufspraktikum so begründet, dass teilweise die Einsatzbetriebe aufgrund der einzuhaltenen Schutzkonzepte und unsicherer Arbeitsmarktlage eher zurückhaltend waren im Angebot von Berufspraktika. Dieser Umstand beeinflusst das Gesamtbild aber nicht erheblich.

Auch in Bezug auf die Profile der Teilnehmenden gibt es kaum Auffälligkeiten. In der Tendenz ist aber der Anteil der Stellensuchenden mit EFZ-Abschluss etwas höher als 2019. Demgegenüber ist der Anteil bei den Stellensuchenden mit EBA-Abschluss etwas geringer ausgefallen.

5.5 Beurteilung der getroffenen Massnahmen am Übergang II während der Covid-19-Krise

Es stellt sich die Frage, inwiefern im Nachhinein die zu Beginn und im Verlauf der Pandemie umgesetzten Anpassungen als sinnvoll eingeschätzt werden. Von den (antwortenden) Arbeitsmarktbehörden sehen 38 Prozent auch rückblickend kein Optimierungspotential im Zusammenhang mit AMM für Personen am Übergang II während der Covid-19-Krise. Die übrigen Kantone sprachen insbesondere die Digitalisierung von AMM sowie das technische Equipment an. So wurden beispielsweise angeregt, gewisse AMM auch zukünftig «hybrid» anzubieten, um so auch den wachsenden digitalen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden.

Auch die Fokusgruppen sehen rückblickend kein Optimierungspotential. Zwar seien die Anmeldungen von Stellensuchenden am Übergang II beim RAV zu Beginn der Covid-19-Pandemie sprunghaft gestiegen, die Situation habe sich aber rasch wieder normalisiert. Dies sei auch ersichtlich an den sinkenden Arbeitslosenzahlen der Zielgruppe.

6 Perspektive und mögliche Aktionen

Allgemein wird der Übergang II von den Arbeitsmarktbehörden zwar als jährlich wiederkehrende, aber jeweils nur kurzfristige auftretende Arbeitslosenproblematik gesehen. Der Übergang II wird dadurch erschwert, dass kurz vor dem Abschluss mit der längeren Prüfungsphase und Vorbereitungszeit kaum Zeit für die Stellensuche bleibt. Für diejenigen, die keine Einstiegsstelle finden, stehen aber eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung und dementsprechend identifizieren viele Vertreter der Arbeitsmarktbehörden kaum Optimierungspotential, auch nicht im Pandemiefall.

Nichtdestotrotz wurden in den Befragungen und in den Fokusgruppengesprächen mit den Vertretenden der kantonalen Arbeitsmarktbehörden punktuell Verbesserungsvorschläge gemacht. Nachfolgend werden die Optimierungsvorschläge, wie die Unterstützung für junge Erwachsene am Übergang II verbessert werden könnte, zusammengefasst:

- Der Einsatz von Berufspraktika soll attraktiver ausgestaltet werden. Dabei könnten insbesondere die Stellensuchenden am Übergang II bei der Suche nach einem Praktikumsplatz vermehrt unterstützt werden (Dies wird bereits in einigen Kantonen gemacht, indem spezifische PB für junge Erwachsene eingesetzt werden).
- Von verschiedenen Stellen, teilweise auch ausserhalb der öAV, wird eine intensivere Zusammenarbeit der Organisationen gewünscht. Dies betrifft sowohl die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Ämtern als auch diejenige mit Arbeitgeber- und Branchenverbänden.
- Die besondere Wartezeit für den Besuch von AMM ist zu hinterfragen. In der Praxis wird sie teilweise als hinderlich betrachtet und sollte abgeschafft oder zumindest reduziert werden. Unabhängig von der Höhe der Arbeitslosigkeit besteht eine Minderheit von Stellensuchenden, deren Arbeitsmarktchancen durch ein gezielt eingesetztes Berufspraktikum oder ein Einzelcoaching deutlich gesteigert werden könnte. Diese Möglichkeit sollte immer Bestand haben.
- Aufbau eines Einzelcoachings mit Freiwilligen in Form eines Tandems oder eines Mentorings für die Zielgruppe kann in Betracht gezogen werden.

7 Schlussfolgerungen

Der Übergang II wird von den Arbeitsmarktbehörden als jährlich wiederkehrende, aber jeweils nur kurzfristig auftretende Arbeitslosigkeitsproblematik gesehen. Aufgrund der länger andauernden Prüfungsphase (inkl. Vorbereitung) bleibt für die Stellensuche weniger Zeit. Für Personen, die am Übergang II nicht sofort eine Einstiegsstelle finden, steht seitens der öAV eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Neben der Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der RAV gibt es AMM, welche das Ziel einer raschen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung der stellensuchenden Personen unterstützen. Aufgrund der diversen Wiedereingliederungsstrategien der Kantone werden die für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen am Übergang II passenden AMM unterschiedlich eingesetzt. Neben den Unterstützungsangeboten der öAV gibt es für die Zielgruppe der jungen Erwachsenen am Übergang II auch viele weitere Anlaufstellen, welche ihnen dabei helfen, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden.

Neben den im Postulat erwähnten Berufspraktika, werden bei den jungen Erwachsenen am Übergang II meist Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Ausbildungspraktika, Praxisfirmen, aber auch persönlichkeitsorientierte Kurse, Sprachkurse und Fachkurse eingesetzt. Obwohl die Berufspraktika für die Zielgruppe empfohlen werden, werden sie nicht bevorzugt von den PB eingesetzt. Gründe dafür sind unter anderem, dass potenzielle Teilnehmende gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und rasch eine Stelle finden, das Angebot seitens Arbeitgebenden gering ist und eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten existieren.

Während der Covid-19-Krise stieg die Zahl der arbeitslosen jungen Erwachsenen im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen zwar stärker an, sank aber auch schneller wieder. Ein solches Muster konnte bereits in vergangenen Krisen beobachtet werden.

Die Begleitung der jungen Erwachsenen am Übergang II wird seitens der öAV, verglichen mit den anderen Altersgruppen von Stellensuchenden, nicht als Hauptherausforderung erachtet. Viele lösen sich rasch wieder selbstständig ab. Bei jungen Erwachsenen am Übergang II mit besonderem Unterstützungsbedarf erschwert aber die besondere Wartezeit den Einsatz von Massnahmen. Entsprechend würde es von einigen Arbeitsmarktbehörden begrüsst, wenn in dieser Hinsicht die Teilnahmevoraussetzungen erleichtert würden. Unabhängig der Höhe der Arbeitslosigkeit ist es gerade bei jungen Erwachsenen wichtig, rasch zu handeln, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren, weil ansonsten die Gefahr von negativen langfristigen Konsequenzen bezüglich beruflichem Erfolg besteht. Durch ein gezielt eingesetztes Berufspraktikum oder ein Einzelcoaching können die Arbeitsmarktchancen und der Erfolg einer (Wieder-)Eingliederung gesteigert werden.

In Gesprächen und Befragungen mit Arbeitsmarktbehörden wurden punktuell Vorschläge gemacht, wie die Unterstützung für junge Erwachsene am Übergang II weiter verbessert werden könnte. Nachfolgend werden mögliche Optimierungsvorschläge aufgeführt, welche aufgegriffen wurden:

- Der Einsatz von Berufspraktika kann attraktiver ausgestaltet werden.
- Von verschiedenen Stellen, teilweise auch ausserhalb der öAV, wird eine intensivere Zusammenarbeit der beteiligten Organisationen gewünscht.
- Die besondere Wartezeit für den Besuch von AMM ist zu hinterfragen.

- Aufbau eines Einzelcoachings mit Freiwilligen (Tandem/Mentoring) für diese Zielgruppe.

Auf Basis der bisherigen Schlussfolgerungen identifizieren viele Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsmarktbehörden kein Optimierungspotential am Übergang II, auch nicht im Pandemiefall. Vielfach wurde die Meinung vertreten, dass die Herausforderungen keine über die heutigen Möglichkeiten hinausgehende Unterstützung erforderten und dass die benötigten Massnahmen vorhanden seien. Dies zeigte sich auch in den Fokusgruppen nochmals deutlich.

Dies hängt auch damit zusammen, dass für die Zielgruppe passende Massnahmen verfügbar seien. Während der Covid-19-Krise wurde aufgrund der generell erhöhten Arbeitslosigkeit die Zuweisung in ein Berufspraktikum oder in eine andere AMM ohne das Abwarten einer besonderen Wartezeit ermöglicht. Im Endeffekt wurden Berufspraktika in 2020 trotzdem etwas seltener eingesetzt als in anderen Jahren. Dies kann jedoch auch damit zusammenhängen, dass AMM temporär geschlossen oder dass weniger Plätze von den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt wurden. Aus Sicht der kantonalen Arbeitsmarktbehörden scheinen aber durch die Covid-19-Krise keine substantiell negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration für die jungen Erwachsenen entstanden zu sein.

Das SECO als Ausgleichsstelle der ALV wird diese Optimierungsmassnahmen prüfen. Die meisten dieser Verbesserungen können im ordentlichen Rahmen des AVIG umgesetzt werden. Lediglich die Teilnahme an Berufspraktika während der besonderen Wartezeit und nicht nur bei hoher Arbeitslosigkeit bedingt eine Gesetzesänderung. Das WBF wird daher eine entsprechende gesetzliche Anpassung im Rahmen der nächsten AVIG-Revision prüfen.